

Vereinssatzung

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Vereinswappen

1. Der im Jahre 1912 gegründete Verein führt den Namen "Sportverein Königsbrück/Laußnitz e. V.".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Königsbrück und ist in das Vereinsregister beim Amtsgerichtes Dresden unter der Reg.Nr: 8106 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind blau und weiß.
5. Der Verein führt folgendes Wappenzeichen:



§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - c) die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
 - e) die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und Maßnahmen,
 - f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter*innen, Trainer*innen und Helfer*innen
 - g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften

§ 3 Gemeinnützigkeit



1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Für besondere Verdienste um den Verein und bei besonderen persönlichen Anlässen kann der Gesamtvorstand über eine einmalige Zuwendung an Mitglieder entscheiden. Diese muss verhältnismäßig sein und darf die gesetzlichen Regelungen des §4 Abs. 5 EStG nicht überschreiten.

§ 4 Grundsätze der Vereinstätigkeit

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Sachsen.
2. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.
3. Der Verein, seine Mitglieder und Sportler sowie seine Beschäftigten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
4. Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
5. Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

§ 5 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied
 - a) im Landessportbund Sachsen e.V.
 - b) im Kreissportbund Bautzen e.V.
 - c) im Sächsischen Fußball-Verband e.V.



2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 6 Mitgliedschaft

§ 6.1 Arten der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern.
3. Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die den Fußballsport betreiben ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
4. Passive Mitglieder sind Mitglieder, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, aber keinen aktiven Sport betreiben.
5. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
6. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten oder aufgrund besonderer persönlicher Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 6.2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür vorgesehenen Beitrittsformular sowie der dazugehörigen Datenschutzhinweise und Einwilligungserklärung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Ein vom Gesamtvorstand abgelehnter Antrag kann auf der nächsten Mitgliederversammlung neu gestellt werden, über den dann die Versammlung entscheidet.

§ 6.3 Beendigung der Mitgliedschaft



1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) durch den Tod bei natürlichen Personen,
 - d) durch Auflösung bei juristischen Personen oder
 - e) mit Auflösung des Vereins.
2. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber dem Verein
3. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben davon unberührt.
4. Eine einvernehmliche Vereinbarung zwischen dem Verein und einem Mitglied über die Beendigung der Mitgliedschaft, neben den Regelungen der Satzung ist möglich.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein; offene Beitragsverpflichtungen sind zu erfüllen.
6. Eine Beitragsrückvergütung findet nicht statt.

§ 6.3.1 Kündigung der Mitgliedschaft

1. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand.
2. Die Kündigung wird immer zum Ende des laufenden Spieljahres (31.06.) wirksam.

§ 6.3.2 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
2. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt,
 - b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt,
 - c) sich grob unsportlich verhält,
 - d) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet,
 - e) gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt,
 - f) den Beitrag auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht zahlt. In diesem Fall wird die Spielerlaubnis aktiver Mitglieder abgemeldet.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand, von dem mindestens zwei Drittel anwesend sein müssen.



4. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
5. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
6. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis zur abschließenden Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Minderjährige Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitglieder-versammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter*innen ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
3. Minderjährige Vereinsmitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter*innen sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
4. Alle Mitglieder haben nach Vollendung der Volljährigkeit das aktive und passive Wahlrecht sowie gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

§ 8.1 Beitragspflichten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, jährliche Beiträge und von der Mitgliederversammlung beschlossene Umlagen an den Verein zu leisten.
2. Die Höhe des Beitrages ist in der Beitragsordnung festgeschrieben. Diese wird durch den Gesamtvorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und von letzterer beschlossen.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.



4. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind nicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen verpflichtet.
5. Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Vereinsmitgliedern verpflichten sich zur Leistung der Beitragspflichten der Minderjährigen gegenüber dem Verein.

§ 8.2 Umlagen

1. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Der Beschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit.
2. Die Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf das Dreifache des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrags nicht übersteigen.

§ 8.3 Abwicklung des Beitragswesens

1. Die Zahlung des Jahresbeitrages erfolgt halbjährlich im Lastschriftinzugsverfahren zum **15.09. bzw. 15.03.** des Kalenderjahres.
2. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt auf dem Aufnahmeformular.
3. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
4. Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Maßnahmen im Zahlungsverzug.

§ 8.4 Anerkennungs- und Mitwirkungspflichten

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung und der dazugehörigen Ordnungen.
2. Alle Mitglieder haben die Pflicht, an der Erhaltung und Pflege der Sportstätten, der Vereinseinrichtungen sowie dem vereinseigenen Material mitzuwirken.

D. Organe des Vereins

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand gem. §26 BGB



c) der Gesamtvorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins und findet grundsätzlich als Präsenzversammlung statt.
2. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Mitgliederversammlungen in anderer Form auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten abgehalten werden. Die Entscheidung über das Verfahren trifft der Gesamtvorstand.

§ 10.1 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand als Aushang im Vereinsgebäude sowie als Beitrag auf der vereinseigenen Homepage unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
3. Anträge zur Tagesordnung sind mit einer Frist von fünf Tagen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand mit kurzer Begründung einzureichen.
Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die nachweislich innerhalb der oben erwähnten Frist nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass diese in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind.
Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes, seinem Vertreter oder einem durch den geschäftsführenden Vorstand bestimmten Versammlungsleiter geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
6. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn ein Antrag auf geheime Wahl gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.



7. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Protokolle anzufertigen, die vom Protokollführer und einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes unterschrieben werden.

§ 10.2 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder von mindestens 25 Prozent der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
2. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.
3. Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.
4. Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog, soweit diese dem Sinn und Zweck einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach den vorstehenden Regelungen nicht widersprechen

§ 10.3 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
2. Ihr sind insbesondere der Jahresbericht und die Jahresrechnung zur Genehmigung schriftlich vorzulegen.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
 - a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands
 - b) Aufgaben des Vereins
 - c) Mitgliedsbeiträge
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Auflösung des Vereins.

§ 11 Vorstand

§ 11.1 Geschäftsführender Vorstand gem. § 26 BGB

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht mindestens aus
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem Vizepräsidenten,
 - c) dem Schatzmeister.



2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
3. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
5. Zur Gültigkeit von Verträgen sind die Unterschriften von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.
6. Die jeweils amtierenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
7. Der geschäftsführende Vorstand ist zur Kreditaufnahme berechtigt. Bei Kreditaufnahme ist der Gesamtvorstand rechtzeitig zu hören und es bedarf der schriftlichen Zustimmung von mindestens zwei Mitgliedern des Gesamtvorstandes, die nicht gleichzeitig dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen.

§ 11.2 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands
 - b) dem sportlichen Leiter im Erwachsenenbereich und ggf. seinem Stellvertreter
 - c) dem Jugendleiter und ggf. seinem Stellvertreter
 - d) dem sportlichen Leiter im Frauen- und Mädchenbereich und ggf. seinem Stellvertreter
2. Der Jugendleiter betreut die noch nicht volljährigen Vereinsmitglieder. Er hat ihre besonderen Interessen im Vorstand zu vertreten.
3. Die Bestellung der Mitglieder des Gesamtvorstandes erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand für die Dauer von vier Jahren.
4. Die jeweils amtierenden Gesamtvorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
5. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der geschäftsführende Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode beschränkt und wird mit der regulären Wahl durch die nächste Mitgliederversammlung hinfällig.
6. Bei Ausscheiden des Präsidenten muss innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl stattfinden.



Scheidet mehr als die Hälfte des geschäftsführenden Vorstandes aus, so muss ebenfalls eine Nachwahl innerhalb von drei Monaten stattfinden.

7. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Abs. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand.
8. Der Gesamtvorstand kann für Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 11.3 Vorstandssitzung

1. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens vier Mal sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Präsidenten bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder den Schatzmeister schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens sieben Tagen. Es sind stets alle Mitglieder des Gesamtvorstandes zu einer Vorstandssitzung einzuladen.
2. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlüsse des Gesamtvorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Präsidenten zu unterzeichnen.
3. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen und allen Vorstandsmitgliedern im Anschluss zur Verfügung zu stellen.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer, die weder dem Gesamtvorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes. Die Wiederwahl ist zulässig.



3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 13 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
2. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine*n Geschäftsstellenleiter*in und/oder Mitarbeiter*innen für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleiter*innen abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Präsident oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter*innen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des geschäftsführenden Vorstandes entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter*innen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
5. Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 14 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes und notwendigem Einverständnis für die Begründung einer Mitgliedschaft nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:
 - Vor- und Nachname
 - Anschrift



- Geburtsdatum
- E-Mail-Adresse
- Kontoverbindung

Diese Informationen werden in dem bestehenden vereinseigenen EDV-System im ausschließlichen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich des Gesamtvorstandes gespeichert. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden, insbesondere zur Mitgliederverwaltung und Durchführung des Sport- und Spielbetriebes.

Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubter Nutzung durch Dritte geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

2. Als Mitglied des Sächsischen Fußball-Verbandes e.V. sowie seines zuständigen Kreisverbandes und des Landessportbundes Sachsen ist der Verein zudem verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder unter anderem zur Bestandserhebung aber insbesondere zur Erlangung von Start- und Spielberechtigungen sowie ggf. Zuschussgewährung den angeschlossenen Sportverbänden zu melden.
Übermittelt werden außer dem Namen auch Altersangaben und Vereinsmitgliedsnummer, bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.
3. Ob personenbezogene Informationen an Mitglieder weitergegeben werden dürfen, hängt unter anderem davon ab, wie weit der Kreis der Informationsträger ist und welche Informationen weitergegeben werden. Der Gesamtvorstand macht im Mitgliederinteresse auch besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können bestimmte personenbezogene Mitgliederdaten z. B. auf der Homepage, oder durch Aushänge in Vereinsgebäuden veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Gesamtvorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen und weiteren Veröffentlichungen insgesamt oder nur für bestimmte Veröffentlichungsvorgänge widersprechen.
Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte kann zudem bei Verlangen der



Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, anderen Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

4. Beim Vereinsaustritt werden Name, Adressdaten, Geburtsjahr und weitere bekannte persönliche Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, sind allerdings nach den entsprechend gültigen steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufzubewahren.

§ 15 Vereinsvermögen

1. Alle Überschüsse der Vereinskasse und sonstige Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins.
2. Etwaige finanzielle Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Eine Auszahlung von Gewinnanteilen an die Mitglieder ist unzulässig.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Für den Beschluss ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gem. § 26 BGB zu Liquidatoren bestellt, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
3. Bei Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Sächsischen Fußball-Verband e.V. (Vereinsregister Amtsgericht Leipzig Nr. 3710) zu, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes verwenden muss. Bei einer Fusion geht das Vermögen in den neuen Verein über.
4. Der geschäftsführende Vorstand hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister anzumelden.

§ 17 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger*innen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.



2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 18 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 28.03.2025 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten sind frühere Satzungsversionen erloschen.

Königsbrück, den 28.03.2025



Anlage 1

Beitragsordnung ab 01.07.2026 gemäß § 8.1 der Vereinssatzung

Aktive Mitglieder	
Bambini	Beitragsfrei, Einverständniserklärung des/der gesetzlichen Vertreter
F-Jugend	80,00 Euro jährlich
E-Jugend	80,00 Euro jährlich
D-Jugend	80,00 Euro jährlich
C-Jugend	100,00 Euro jährlich
B-Jugend	100,00 Euro jährlich
A-Jugend	100,00 Euro jährlich
Alte Herren	150,00 Euro jährlich
Erwachsene	180,00 Euro jährlich
Trainer und Ehrenamt	50,00 Euro jährlich
Passive Mitglieder	
	50,00 Euro jährlich